

Brennholzbestellung Saison 2017/2018

Name, Vorname

Tel.

Straße

Fax

PLZ, Ort und Ortsteil

E-Mail

zutreffendes bitte ankreuzen

Revierförsterei Hoch Weisel

Heinrich Wienchol
Bei der Lehmkaute 5
35410 Hungen-Bellersheim

Tel. 06402 514942 oder 0160 4707358

Fax 06402 519158

Heinrich.Wienchol@forst.hessen.de

Revierförsterei Butzbach

Oliver Schneider
Baumgartenweg 31
35415 Pohlheim

Tel. 06004 9159300

Fax 06004 9159301

Oliver.Schneider@forst.hessen.de

Schlagabraum/Kronenholz

rm
rm

Hartlaubholz
Weichlaubholz

Nadelholz

Durchforstungsholz (ganze Bäume)

(gefällt durch städt. Forstwirte)

rm
rm

Hartlaubholz
Weichlaubholz

Nadelholz

Industrieholz gerückt (IL)

(Stämme, die an einen festen Weg gerückt und gepoltert wurden)

fm
fm

Hartlaubholz
Weichlaubholz

Nadelholz

Datum, Unterschrift

Hinweise für den Brennholzkunden

Die Aufarbeitung von Schlagabraum/Kronenholz und Durchforstungsholz sowie die Bearbeitung von Industrieholz am Waldweg ist nur mit Motorsägenschein Modul 1 (Aufarbeitung liegendes Holz) möglich. Der Nachweis ist bei der Brennholzbestellung einmalig vorzulegen.

Informationen zu Motorsägenkursen im Raum Butzbach finden Sie unter <http://kwf.motorsaegenkurs.de>

Schlagabraum, Kronenholz, Durchforstungsholz:

Zur Aufarbeitung ist mit dem zuständigen Revierleiter ein **schriftlicher Brennholz-Selbstwerbervertrag** abzuschließen

Bestellungen sollten in der Zeit vom 01. bis 31.10. 2017 erfolgen.
Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

Wünsche, z. B. Holz der Baumart Buche, können auf der Bestellung vermerkt werden. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht!

Umrechnung Festmeter (fm) – Raummeter (rm)

1 fm entspricht 1,4 rm

1 rm entspricht 0,7 fm

Es gelten die vom Waldeigentümer für die Brennholzsaion festgelegte Preise. **Preise** können beim zuständigen Revierleiter erfragt werden.

Brennholzlagerung im Außenbereich

s. Merkblatt des Wetteraukreises



Merkblatt zur Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf im Außenbereich

Bei einer Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf im Außenbereich der Ortslagen ist zu beachten:

1. Die Lagerung außerhalb des Waldzusammenhanges und außerhalb der bebauten Ortslage darf **nur für den Eigenbedarf** erfolgen. Gelagert werden darf nur unbehandeltes Holz aus Forstwirtschaft und Landschaftspflege in Form von geschichteten Stapeln. Die maximale Höhe und Breite der Stapel darf zwei Meter, die maximale Länge zehn Meter nicht überschritten.
Pro Haushalt und Flurstück sind max. 40 Raummeter als gelagerte Menge zulässig.
Bei mehr als 10 Raummeter pro Flurstück ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung und die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
2. **Bau- und Abbruchholz sowie Paletten etc. dürfen nicht gelagert werden.**
3. Die Lagerung muss sich **in das Landschaftsbild einfügen**. Die Abdeckung auf der Oberseite des Holzstapels ist mit umweltneutralen Materialien in gedeckter Farbe oder mit dunkler, UV- beständiger Folie zulässig, wenn darüber eine mindestens einreihige Holzabdeckung erfolgt.
4. **Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften sind zu beachten**, z. B. keine Lagerung innerhalb besonders geschützter Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz) wie z. B. Streuobstwiesen, keine Lagerung in Naturschutzgebieten, in geschützten Landschaftsbestandteilen oder unter Naturdenkmälern, keine Lagerung in wasserrechtlich geschützten Bereichen wie Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen etc.

In Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000 - Gebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) kann die Lagerung nur unter bestimmten Voraussetzungen geduldet werden, bedarf aber immer der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

5. Das Einzäunen der Lagerplätze und das Errichten von festen Lagerschuppen ist grundsätzlich nicht zulässig.
6. Bei gewerblicher Holzlagerung ist grundsätzlich ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises. Sie erreichen uns wie folgt:

Unsere Postanschrift:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises
Europaplatz
61169 Friedberg/Hessen

Unsere Besuchsadresse:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises
Homburger Straße 17
61169 Friedberg/Hessen

Tel. Geschäftszimmer: 0 60 31/83 - 4301

Fax: 0 60 31/83 - 4444

E-mail Untere Naturschutzbehörde: Naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de

E-mail Mitarbeiter/in: vorname.nachname@wetteraukreis.de

Ihr/e Ansprechpartner/in für Ihre Gemeinde bei uns ist:

- Herr Michael Schwarz für Bad Nauheim, Butzbach, Friedberg, Karben, Münzenberg, Ober-Mörlen, Rockenberg, Rosbach und Wöllstadt;
- Tel.-Nr.: 0 60 31/83 - 4312